

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

28. Mai 1997

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 31/97

### **Broschüre der Verbraucher-Zentrale Hessen: „Was tun, wenn die Bank nicht mehr zahlt?“**

#### Anregungen für eine Überarbeitung

Die Broschüre der Verbraucherzentrale Hessen e.V. wendet sich an Überschuldete und ist in erster Auflage 1994 erschienen. Sie soll zur Zeit überarbeitet werden. Die Broschüre ist nach Fallgruppen aufgebaut und will vor allen Dingen praktische Hilfen geben, wie in der Phase vor Schuldenregulierung man sich sinnvoll verhalten sollte.

#### **1. Kontoschutz**

Der wesentliche Gedanke dieser Broschüre, der ausführlich ausgearbeitet und prägnant formuliert ist, besteht darin, den nur mit geringen Rechten an seinem Konto ausgestatteten Schuldner die Möglichkeit der Teilnahme am Zahlungsverkehr zu erhalten, auch wenn die Bank versucht, aufgrund der Überschuldungssituation alle verfügbaren Mittel des Schuldners mit Beschlag zu belegen. Hier weist die Broschüre zutreffend auf die Pfändungsschutzvorschriften, die auch bei Aufrechnung und Abtretung entsprechend gelten, hin.

#### **2. § 55 SGB**

Es sollte darüber hinaus auch ausführlich auf § 55 SGB eingegangen werden, wonach die Überweisung von Sozialleistungen, Ausbildungs- und Graduiertenförderungszahlungen für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift auf dem Konto

unpfändbar sind. (Zum ganzen vgl. mit weiteren Nachweisen Reifner, Handbuch des Kreditrechts, § 48 Rd. 31 bis Rn. 45.)

### 3. Lohnvorausabtretung

Außerdem erscheint es durchaus angemessen, die manchmal als anrücklich angesehenen Vorschläge mitzuverarbeiten, wie man die Macht einer Bank, die zu einer kommunikativen Problemlösung nicht bereit ist, zumindest durch Drohung beschneiden kann. Hierzu zählt vor allem der Kontowechsel bzw. das Kontosplitting. Der Kreditnehmer eröffnet, was heute innerhalb von Minuten bei vielen Banken möglich ist, und bei einigen Banken sogar gebührenfrei und kostenlos erfolgen kann, ein neues Lohn- und Gehaltskonto, und meldet dieses seinem Arbeitgeber, damit darauf die Lohnzahlungen erfolgen. Die kontoführende Bank wird das aufgrund der bestehenden EDV nicht sofort, sondern nach zwei oder drei Monaten merken. Wesentlich ist bei diesem Verhalten, daß keine Aufrechnungsmöglichkeit der kreditgebenden Bank mehr besteht.

Dasselbe Ergebnis könnte natürlich auch durch eine Kontokündigung erreicht werden, die die Bank akzeptieren müßte, wobei sie keine weiteren Zahlungen mehr entgegen nehmen darf. Allerdings ist zum Teil die Führung eines Lohn- und Gehaltskontos auch im Kreditvertrag zur Bedingung gemacht. Deswegen erscheint es sinnvoller, ein Kontosplitting zu haben, d.h. ein Konto für die Kreditabwicklung und ein Lohn- und Gehaltskonto. Es besteht nämlich keine Verpflichtung schon aus kartellrechtlichen Gründen, daß ein Kunde sein gesamtes Einkommen jeweils auf das Konto bei einer Bank überweisen läßt.

Bezüglich der Lohnvorausabtretung, aus der Banken gern vorgehen, sollte auch darauf hingewiesen werden, daß auch hier der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt. Es ist einem Kreditnehmer unbenommen, mit seinem Arbeitgeber zu vereinbaren, daß der ausgezahlte Lohn in Zukunft nicht mehr abtretbar sein soll. Eine solche Vereinbarung entspricht den guten Interessen der Arbeitgeber und ist z.B. beim VW-Werk sogar Tarifvertrag abgesichert. Sie kann daher nicht sittenwidrig sein oder, wie schon einmal ein Arbeitsgericht meinte, gegen Treu und Glauben verstoßen.

Eine solche Vereinbarung kann dann der Arbeitgeber dem Gläubiger entgegenhalten, weshalb dieser dann zum Mittel der Lohnpfändung greifen muß, was zumindest die Einschaltung des Gerichtsweges und die Möglichkeiten des erweiterten Pfändungsschutzes gibt. (Vgl. Reifner, a.a.O., § 48, Rd. 1 ff.)

Um die volle Verfügbarkeit über den unpfändbaren Teil des Lohn und Gehaltes zu erlangen, sind die Vorschriften der ZPO unzureichend. Allerdings müßten sie von jeder Bank auch nach geltender Rechtslage von selber berücksichtigt werden. (Vgl. Reifner, a.a.O., § 48, Rd. 31 ff.)

Um diese Recht aber effektiv werden zu lassen, hilft auch eine formale Ausübung des Stornorechtes. Das Stornorecht ist ein rechtlich wenig bisher geklärtes, aber in der Bankpraxis übliches und allgemein akzeptiertes Widerrufsrecht gegenüber Belastungsbuchungen, das nicht nur der Bank, sondern auch dem Kunden zusteht. Hierzu gibt es ein Gutachten im IFF. Wesentlich ist hier nur, daß der Kunde sich ausdrücklich auf sein Stornorecht beruft und die spezifische Buchung bezeichnet, deren Stor-

nierung er verlangt. Ihr entsprechendes Stornobegehren muß auch mit einer Klageandrohung Nachdruck verliehen werden. Hier gibt es allerdings bisher keine Präjudizien, so daß die Durchsetzung dieses Rechtes auf gerichtliche Überprüfung von Selbstbedienungsmöglichkeiten der Banken erst noch allgemein durchgefochten werden sollte. Dazu gehört aber auch, dieses Recht überhaupt erst einmal publik zu machen. Generell kann zum juristischen Hintergrund nochmals das achte Kapitel „Schuldnerschutz bei Kreditforderungen“ im Handbuch des Kreditrechts von Reifner verwiesen werden, bei dem auch knapp 80 Seiten ein immer noch aktueller (Stand 1991) Überblick über Schuldnerschutzmöglichkeiten gegeben wird, wobei ein besonderer Schwerpunkt hier auf den Schuldnerrechten liegt, während die meisten übrigen Darstellungen ihren Schwerpunkt auf Gläubigerrecht legen.

#### Anlage